GEMEINDE

STEINDORF

KREIS WETZLAR

ENTWURF ZUM

BEBAUUNGSPLAN 6

„IM FELDCHEN" – „VOR DER ALTEN STRASSE"

(ABGESTIMMT GEM. § 2 ABS. 4 BBauG MIT DEM ÖSTLICH ANSCHLIESSENDEN BEBAUUNGSPLAN NR. 29 DER STADT WETZLAR LT. BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 7. 6. 1963)

Ausfertigung

M. 1:1000

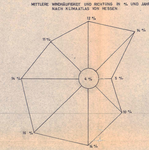

ERLÄUTERUNG

- GRENZEN DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES D. BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN BELASTETE FLÄCHEN
- WIEDERUNG DER FLÄCHEN HOCHWASSERFREIER AUFSCHÜTTUNG (NN AUF MIDEST 187 GRÖSSERWERDEND + 1,0)
- HOCHSPANNUNGSLEITUNG 20 kV
- HAUPTABWASSERLEITUNG DER STADT WETZLAR 190 Ø
- GAS-FERNLEITUNG
- PROJ. 20 kV KABELLEITUNG
- GEMARKUNGSGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZEN (NWM.)
- AUFZUHEBENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
- GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZEN
- GEPL. ÖFFENTL. STRASSE
- GEPL. ÖFFENTL. WEG
- FLÄCHEN FÜR BAUMANPFLANZUNG
- VORH. GEBÄUDE

AUSGEWIESENE BAUGEBIETE

- MI MISCHGEBIET
- GE GEWERBEGEBIET
- GI INDUSTRIEGEBIET FÜR NICHTSTÖRENDE, NICHTBELÄSTIGENDE ANLAGEN

1 2 3 4 5

1 ART DER NUTZUNG
2 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
3 BAUWEISE (offene)
4 ZUL. GRUNDFLÄCHENZAHL
5 ZUL. GESCHOSSFLÄCHENZAHL ODER HAUPTMASSENZAHL

NORDEN

W O S

TEXT

- Festsetzungen
- Hinweise

1. Die innerhalb des Plangebietes bestehenden Bebauungspläne und sonstigen Vorschriften über die Regelung der Bebauung treten, soweit sie dem Inhalt dieses Planes entgegenstehen, mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes außer Kraft.
2. Der nichtüberbaubare Geländestreifen entlang dem Eisenbahndamm ist mit Obst- oder anderen Bäumen zu bepflanzen oder landschaftsgärtnerisch anzulegen.
3. Die Grundstücks- und Wegeranzeigen zum Eisenbahngelände sind von dem Eigentümer so einzurichten, daß Unbefugten das Betreten des Bahngeländes verwehrt ist.
4. Privatanschlüsse an den Hauptkanal zur Kläranlage der Stadt Wetzlar sind nicht geplant.
5. Neben den im Grundbuch eingetragenen Leitungsrechten dürfen die Flächen beiderseits des Hauptkanals mit keinerlei Lasten belegt werden.
6. Die Trasse des 20 kV Erdkabels der E A M ist bebauungsfrei zu halten.

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Steindorf durch das Stadtbauamt Wetzlar im Mai 1965

AUFGESTELLT
DURCH DEN GEMEINDEVORSTAND DER GEMEINDE STEINDORF
AM 30. 9. 1965

BÜRGERMEISTER — 1. BEIGEORDNETER

ALS ENTWURF BESCHLOSSEN
IN DER SITZUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG VON STEINDORF
AM 19. 4. 1966

BÜRGERMEISTER — 1. BEIGEORDNETER

OFFENGELEGT
VOM 9. 12. – 24. 12. BIS 7. 1. 1966

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 17. 3. 1966

BÜRGERMEISTER — 1. BEIGEORDNETER

GENEHMIGT

Mit Verfg. v. 11. Nov. 1966
III B 4 (Ges. GF-II BBauG)
Hessen-Nassauische Landesbank
Hessische Landesbank – Girozentrale
Der Regierungspräsident in Gießen
Im Auftrage
gez. Kaiser
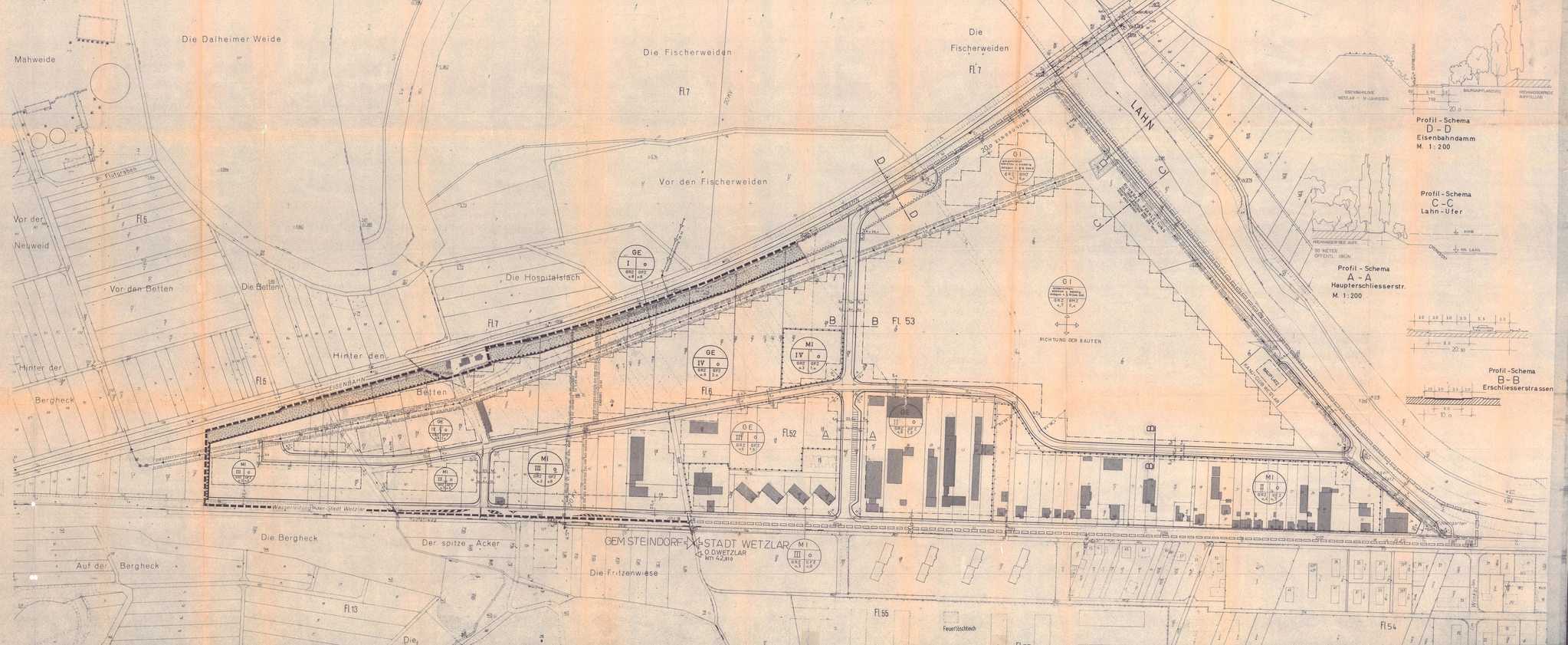
RECHTSKRAFT
DURCH ÖFFENTL. AUSLEGUNG DES PLANES IN DER ZEIT VOM BIS 1965
DIE AUSLEGUNG IST AM 19.10.1965 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.